

FÜR DIE STEUERVERWALTUNG BESTIMMTE BESCHEINIGUNG ZU DEN BETREUUNGSKOSTEN  
VON KINDERN UNTER 12 JAHREN ODER VON KINDERN MIT SCHWERER  
BEHINDERUNG UNTER 18 JAHREN IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

**JAHR DER ZAHLUNG: 2020**

**ABSCHNITT 1**

Der Unterzeichnete, Michael Fryns,  
Fachbereichsleiter im Ministerium  
der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Gospertstraße 1  
B - 4700 Eupen

bescheinigt, dass gemäß Artikel 145 (35) des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 nachstehend  
genannte Vereinigung durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, gefördert  
oder kontrolliert wird:

Katholische Landjugend Ostbelgien  
Kirchgasse 4  
4700 - Eupen

Die vorliegende Bescheinigung ist gültig für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.  
Ausgestellt zu Eupen, am 12. Juni 2020.

**Der zuständige Fachbereichsleiter,**



**Michael Fryns**

**ABSCHNITT 2**

1.	Laufende Nummer der Bescheinigung:	
2.	Name, Vorname und Adresse des Kostenträgers:	
3.	Name und Vorname des Kindes:	
4.	Geburtsdatum des Kindes:	
5.	Zeitspanne während der das Kind betreut wurde:	
6.	Anzahl der Betreuungstage (2):	
7.	Tagessatz (3):	
8.	Insgesamt erhaltene Summe:	

Der/die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass die vorliegenden Auskünfte richtig sind.

Name und Vorname: ....., den ..... /..... /2020.

1) Diese Bescheinigung ist in einem Exemplar dem Kostenträger auszuhändigen, damit dieser es der Steuererklärung für natürliche Personen beifügen kann.

-**Abschnitt 1** ist von den Bevollmächtigten der Regierung,

-**Abschnitt 2** von den anerkannten Diensten der Kinderbetreuung, den selbstständigen Tagesmüttern oder einer von der Regierung anerkannten Institution zur Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder von Kindern mit schwerer Behinderung unter 18 Jahren im europäischen Wirtschaftsraum auszufüllen.

2) Die angegebenen Daten dürfen nur die Zeitspanne vor dem 12. Geburtstag und bei Kindern mit schwerer Behinderung vor dem 18. Geburtstag des Kindes betreffen.

3) Der Tarif muss pro Tag angegeben werden. Pauschaltarife pro Monat oder pro Woche müssen konvertiert werden.

4) Die Absetzbarkeit der Betreuungskosten gilt nur für Kinder, die steuerlich zu Lasten sind.

5) Die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten kann nur geltend gemacht werden, wenn Berufseinkünfte vorliegen.